

Einfuhr von Lebensmitteln in die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE)

Die Einfuhr von Lebensmitteln in die VAE ist nur nach vorheriger Registrierung durch eine lokale, e.g. in den VAE niedergelassene, Firma möglich. Die lokale Firma muss eine entsprechende Handels- sowie Importlizenz vorweisen können.

Registrierung

Bevor ein Lebensmittel in die VAE importiert oder in den VAE produziert werden kann, muss dieses und dessen gesetzlich geregelte Etikettierung (Ministerialerlass 239/2018) beim *Federal Portal for Food Trade, ZAD*, (Webseite: <https://zad.gov.ae/Account/Login?ReturnUrl=%2F>) elektronisch durch eine in den VAE niedergelassene Firma registriert werden.

Die Registrierung im föderalen Portal ZAD ermöglicht den Lebensmittelunternehmen in den VAE, des Weiteren den Transport innerhalb der VAE mit einer durch das ZAD erstellten Unbedenklichkeitsbescheinigung. Das Portal enthält ebenfalls Informationen zu den in den VAE vorgegebenen islamischen Standards und entsprechend anerkannte Institutionen und Betriebe aus dem Ausland, wie z. B. Schlachthöfe.

Jedes Emirat gewährleistet durch eine individuell benannte Organisation, die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung. In Abu Dhabi ist die *Abu Dhabi Agriculture and Food Safety Authority* (Webseite: <http://www.adafsa.gov.ae>) dafür zuständig, in Dubai und Sharjah fällt dieses z.B. in die Verantwortlichkeit der jeweiligen *Municipality* (Bezirksamt).

Bei der *Dubai Municipality* (<https://hub.dm.gov.ae/index.html>) kann das Lebensmittel für den Im- bzw. Export durch einen der VAE-Häfen registriert werden bzw. wird hier ebenfalls die, für die Registrierung des Lebensmittels notwendige Etikettierung überprüft.

Diese muss den Richtlinien der GCC Standardization Organisation (GSO, Webseite: <https://www.gso.org.sa/en/>) als übergeordnete Organisation sowie der *Emirates Authority for Standardization and Metrology* (ESMA, Webseite: <https://www.esma.gov.ae/en-us>) entsprechen.

Die genauen Schritte und die dafür notwendige Dokumentation sind auf der Webseite der *Dubai Municipality* aktuell und detailliert beschrieben und gelistet.

Inhaltsstoffe

Das Lebensmittelprodukt muss die Standards für Lebensmittel erfüllen. Wurden Produkte mittels eines Verfahrens hergestellt, das nicht im GCC-Standard # 150-1:2017/ # 150-2:2017 enthalten ist, muss dies bei der Einreichung des Antrags aufgeführt werden.

Folgende Zusatzstoffe sind in den VAE in Lebensmitteln nicht erlaubt:

E104	Chinolingelb (Gelb Nr. 1)
E105	Echtgelb AB
E107	Gelb 2G
E123	Amarant (C.1. 16185. FD und C Rot 2)
E124	Ponceau 4R (Rot 2) (Cl. 16255)
E127	Erythrosin (FD & C Rot 3) (C.I.45430)
E131	Patentblau V
E142	Grün S (Brilliantssäuregrün Lebensmittelgrün S, Lissamingrün, C. 44090)
E924	Cyclamat (künstlicher, intensiver Süßstoff)
E1510	Ethanol (Alkohol)

Ein Hinzufügen von Alkohol ist nicht gestattet. Falls Alkohol in einem Lebensmittel jedoch auf natürliche Weise auftritt, wie z.B. in Säften, richtet sich die Zulässigkeit nach den einschlägigen Standards der VAE.

Etikett/Produktlabel

Jedes Lebensmittel muss folgende Informationen auf einem Etikett enthalten:

- Markenname
- Produktname (eine zusammenfassende Beschreibung des Produktes)
- Inhaltsstoffe (in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen sortiert, dies ist nicht erforderlich bei frischem Obst und Gemüse)
- Herstellungs- und Ablaufdatum; nicht erforderlich bei frischem Obst und Gemüse
- Name des Herstellers, Verpackers, Lieferanten oder Importeurs
- Nettogewicht oder -volumen
- Ursprungsland
- *Code Industrial Number* (Barcode) des Produktes & Batch Nummer (Identifikationsnummer); nicht erforderlich bei frischem Obst und Gemüse
- Das Etikett muss (auch) in arabischer Sprache verfasst sein; zur Übersetzung des Etiketts in die arabische Sprache können auch bewilligte Aufkleber verwendet werden
- Lagerbedingungen (falls die Haltbarkeit des Produktes von solchen Bedingungen abhängt)
- Auflistung der Inhaltsstoffe, die eine Überempfindlichkeit verursachen könnten; nicht erforderlich bei frischem Obst und Gemüse
- Gebrauchsanweisung (falls eine solche erforderlich ist)
- Nennung der Nährwerte ist optional (außer bei Produkten mit besonderer Verwendung, wie z.B. bei Babynahrung, Nahrung für Patienten etc.)

Ist die Gültigkeit des Haltbarkeitsdatums eines vor-verpackten Lebensmittels von der Lagerung abhängig, so sind die Lagerungsbedingungen des Lebensmittels auf dem Etikett oder der Verpackung

aufzuführen. Im Rahmen der Zulassung des Etiketts sind zudem auch Stichproben eines jeden Produkts oder Kopien des Etiketts einzureichen.

Nach Zahlung der Gebühren erhält das Unternehmen im Falle der Einhaltung aller Anforderungen die Bewilligung („food label approval“). Erst im Anschluss daran, kann der Import, Verkauf und Vertrieb der Lebensmittel in den VAE erfolgen.

Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. auch das Produkt selbst darf keine Wörter, Ausdrücke oder Bilder enthalten, die eine Religion oder ein religiöses Symbol missachten. Weiterhin dürfen keine Bilder, Fotos, Ausdrücke oder Wörter unmoralischer Natur verwendet werden.

Was genau unter „unmoralisch“ zu verstehen ist, wird im Gesetz allerdings nicht weiter definiert. Auch Wörter oder Ausdrücke, die Tradition und Werte des Landes oder ihre Symbole missachten, sind verboten.

Mit Ausnahme der freigestellten Produkte (siehe unten im Text) muss auf die Verpackung bzw. das Label der Lebensmittel, das Herstellungs- und Ablaufdatum gedruckt werden. Es ist nicht erlaubt, die Daten handschriftlich auf das Produkt zu schreiben. Auch dürfen die Daten nicht mittels eines Aufklebers auf das Produkt angebracht werden (auch nicht auf den Sticker, der zur arabischen Übersetzung verwendet wird).

Die Verwendung mehrerer Datumsangaben ist untersagt (also solche Labels, die mehr als ein Herstellungs- oder mehr als ein Ablaufdatum beinhalten). Das Herstellungs- und Ablaufdatum muss deutlich auf das Produkt gedruckt, geprägt oder eingraviert werden und es muss schwer entfernbar sein. Ist das Produkt drei Monate oder weniger haltbar, müssen Tag, Monat und Jahr angegeben werden. Ist das Produkt länger als drei Monate haltbar, reichen die Angabe des Monats und Jahres aus.

Zertifizierung

Für eine Reihe von Produkten werden auch Zertifizierungen der *Emirates Authority for Standardization & Metrology (ESMA)* verlangt oder zumindest auf freiwilliger Basis angeboten. Zu unterscheiden sind die „*Emirates Quality Mark (EQM)*“, das „*Emirates Conformity Assessment Scheme (ECAS)*“, die „*Organic Certification*“ und die „*Halal Certification & National Mark*“.

Die *Emirates Quality Mark* bescheinigt einem Produkt die Übereinstimmung mit den einschlägigen fachlichen Standards und signalisiert allgemein eine hohe Qualität. Es ist fakultativ für viele Lebensmittel, wie z.B. Säfte und Getränke sowie Milch und Milchprodukte, und verpflichtend (nur) für in Flaschen abgefülltes Trinkwasser.

Eine ähnliche Funktion hat das *Emirates Conformity Assessment Scheme (ECAS)*, welches obligatorisch für Energy Drinks, Honig und Tabak Produkte ist. Alle Lebensmittel, welche als Bioprodukt vertrieben werden sollen, müssen durch die *ESMA* im Rahmen der „*Organic Certification*“ zertifiziert werden.

Parallel ist für alle Halal-Produkte die „*Halal Certification & National Mark*“ vorgeschrieben.

Falls ein Produkt Schweinefleisch und/oder Produkte daraus enthält, muss dies klar und eindeutig auf dem Etikett gekennzeichnet sein. Die bloße Angabe in den Inhaltsstoffen reicht nicht aus.

Im Rahmen des *Label Approvals* können bei einigen Produkten Labortests erforderlich sein.

Haltbarkeit

Nach dem *Golf Standard # 150-1:2017* werden Lebensmittel zur Bestimmung des Haltbarkeitsdatums in drei Kategorien unterteilt.

Die erste Kategorie sind Lebensmittelprodukte mit vorgeschriebener Haltbarkeitsdauer. Diese ist wiederum in folgende drei Hauptgruppen unterteilt:

1. Gekühlte Lebensmittel, die bei einer Temperatur von 0 – 5 Grad Celsius gelagert werden
2. Babynahrung, die in stetig temperiert gelagert werden (die Temperatur darf 25 Grad Celsius nicht übersteigen)
3. Lebensmittelprodukte, die eine bestimmte Lagertemperatur benötigen

Die zweite Kategorie # *150-2:2017* umfasst Lebensmittelprodukte mit freiwilliger Haltbarkeitsdauer. Die Haltbarkeitsdauer der Produkte dieser Kategorie dient nur als Leitfaden für die Lebensmittelhersteller, da sie das Recht haben, die Haltbarkeitsdauer dieser Produkte selbst zu bestimmen. Diese Kategorie ist in folgende drei Hauptgruppen unterteilt:

1. Gefrorene Lebensmittelprodukte, die bei einer Temperatur gelagert werden, die -18 Grad Celsius nicht übersteigt
2. Gekühlte Lebensmittelprodukte, die bei einer Temperatur von 0 – 5 Grad gelagert werden
3. Lebensmittelprodukte, die stetig temperiert gelagert werden (wo die Temperatur 25 Grad nicht übersteigt)

Die dritte Kategorie umfasst von der Angabe eines Haltbarkeitsdatums befreite Lebensmittelprodukte. Dies sind insbesondere solche Produkte, die ihrer Natur nach kein Haltbarkeits- bzw. Gültigkeitsdatum haben.

Die Listen zu den einzelnen Kategorien mit den genauen Haltbarkeitszeiträumen kann beim *Food Control Department* erfragt und eingesehen werden. Die erwähnten *Emirates Standards* finden sich auf der Internetseite der *Emirates Authority For Standardization & Metrology (ESMA)*.

Versendung der Produkte in die VAE

Bei der regelmäßigen Einfuhr von Lebensmitteln über den Seeweg, muss für jede Lieferung eine Einfuhrgenehmigung bei der zuständigen *Municipality* des jeweiligen Emirats eingeholt werden.

In einigen Fällen ist eine erstattungsfähige Kautionsleistung zu leisten, um die Verladungsbewilligung zu erhalten. Bei der Ankunft der Ware im Hafen wird sie inspiziert. Sollte eine Inspektion der Lebensmittel im Hafen nicht möglich sein, so wird die Inspektion unter der Bedingung verschoben, dass der Empfänger der Waren diese nicht verkauft bzw. fortschafft, bis die entsprechende Erlaubnis der Behörde erteilt wird.

Bei einer solchen aufgeschobenen Inspektion ist eine Gebühr von AED 50 zu zahlen. In allen anderen Fällen ist die Inspektion nicht gebührenpflichtig.

Bei der Versendung der Lebensmittel müssen folgende Dokumente eingereicht bzw. vorgelegt werden:

- Einfuhrdeklaration/Luftfrachtbrief („Bill of Entry“)
- Lieferauftrag
- Originales Gesundheitszertifikat der Gesundheitsbehörde des Ursprungslandes
- Packliste
- Originales Halal-Zertifikat einer von den VAE anerkannten islamischen Organisation (für Fleisch, Geflügel und Produkte, die Bestandteile daraus enthalten); welche Organisationen von den VAE erkannt sind, kann auf der Internetseite der *ESMA* eingesehen werden

Der gesamte Prozess dauert ein bis neun Arbeitstage, abhängig davon, ob eine Stichprobenentnahme erfolgt.

Die Lebensmittel werden in *ZAD* nach einem „Risk Based“ System in drei Kategorien eingeordnet, abhängig davon welches Risiko sie für die menschliche Gesundheit darstellen könnten. Die Kategorien lauten:

- High risk food products (Lebensmittel mit hohem Risiko)
- Medium risk food products (Lebensmittel mit mittlerem Risiko)
- Low risk food products (Lebensmittel mit geringem Risiko)

Der Umfang der Kontrollen am Eingangshafen hängt von der Kategorie der importierten Lebensmittel ab.

Nachdem die Ware von der verantwortlichen Behörde freigegeben worden ist, sollte sichergestellt werden, dass keine weiteren Schritte mehr erforderlich sind. (z.B. Zusendung eines oder mehrerer Lebensmittel an die „*Deferred Inspection Procedure Unit*“ (*DIP*). Bei dem Verfahrensstand kann dabei einer der nachfolgenden Status angezeigt werden:

„Normal release“, „released with detention“, „release for re-export“, „release to other Municipality“, „DIP Release“, „Release to Free Zone“.

Sollten weitere Schritte erforderlich sein, sollten diese innerhalb einer Woche elektronisch erfolgen. Das Unternehmen darf Waren, die sich als nicht gesetzeskonform herausgestellt haben, nicht ohne die Zustimmung der „Food Trade Control Section“ zerstören. Vielmehr sind solche Produkte zu re-exportieren.

Kontaktdaten im Food Control Service:

Food Control Department in Dubai
Telefon: +971 (4) 2064201
Email: foodcontrol@dm.gov.ae
Website: www.dm.gov.ae

Abu Dhabi Food Control Authority
Telefon: +971 (2) 818 1111
Email: inquiries@adfca.ae
Website: <https://www.adfca.ae/English/>

Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass wir trotz gründlicher Recherche keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Angaben übernehmen können.

Stand der Informationen: März 2020